



► Nr. VO/2024/13323
öffentlich

Lübeck, 28.05.2024

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
4.416 - Stadtbibliothek

Bearbeitung: Gerald Schleiwies (E-Mail: gerald.schleiwies@luebeck.de Telefon: 122-4111)

Gebührensatzung für die Bibliothek der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.08.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.09.2024	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
10.09.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Gebührensatzung für die Bibliothek der Hansestadt Lübeck wird beschlossen..

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.000.1 Datenschutzbeauftragte	Zustimmend
1.140 Rechnungsprüfungsamt	Zustimmend
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.210 Buchhaltung und Finanzen	Zustimmend
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Die Gebührensatzung hat keine finanziellen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Gemeindeordnung

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

(Größenordnungen sind nur mit großem Aufwand zu kalkulieren und deshalb nicht

vorgenommen. Es ist aber anzunehmen, dass sich die Veränderungen in den Gebühren und positiv auf den städtischen Haushalt auswirken)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein
 Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Am 28.02.2013 wurde die aktuelle Gebührensatzung der Stadtbibliothek mit Wirkung ab 01.06.2013 durch die Bürgerschaft beschlossen.

Aufgrund Einführung einer neuen Bibliothekssoftware im November 2024 sowie Einführung des Bibliotheksgesetzes SH vom 30.08.2016 sowie gesellschaftlichen Wandels der Nutzung ist eine Überarbeitung der Gebühren überfällig. Zudem gab es im Jahre 2024 nach langer Zeit eine Gebührenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt mit vielen sachdienlichen Hinweisen.

Die Jahresgebühren bleiben in der Höhe von 2013 erhalten. Weiterhin ist die Bibliothek der Hansestadt Lübeck mit einer Jahresgebühr von 24.- EUR die Bibliothek mit der höchsten Jahresgebühr im Land. Selbst im Bundesvergleich liegt dieser Tarif noch immer im obersten Viertel. Zur Zeit erheben nur wenige Bibliotheken eine Jahresgebühr von 30.- EUR (Bonn, Ulm). Über die Hälfte der Gebühren in Großstädten liegt noch immer bei 20.- EUR (Stuttgart, München, Leipzig, Göttingen), Berlin erhebt 10.- EUR Jahresgebühr. Einige Großstädte erheben gar keine Jahresgebühr (Rostock, Wiesbaden und seit April auch Flensburg).

Im Hinblick auf sozialverträgliche Gebühren, wie im Bibliotheksgesetz gefordert, sollen die bisherigen Pauschalgebühren beibehalten werden, und es werden nur vermeidbare Gebühren erhöht (z.B. Mahngebühren). Zusätzliche Kleingebühren (DVD-Ausleihe, Vormerkungen) werden nicht mehr erhoben.

Mit der neuen Satzung erhofft sich die Bibliothek stabile Einnahmen und für Nutzende serviceorientierte Angebote sicherstellen zu können. Die Einnahmen verteilen sich wie folgt:

Jahresgebühren	55,16%
Halbjahresgebühren und Tagesausleihe	4,39%
Jahresgebühren ermäßigt	3,74%
Halbjahresgebühren ermäßigt	1,49%
Ausleihen für DVD	3,49 %
Fernleihe	0,52 %
Säumnisgebühr	22,90%
Sonstige Gebühren (Ausdrucke, Ersatz, etc.)	2,56 %

Mit dem Bereich Buchhaltung und Finanzen sowie dem Rechnungsprüfungsamt wurden die Finanzprozesse überprüft. Aufgrund der geringen Einnahmen in den Stadtteilbibliotheken in Proportion zum Aufwand wird bereichsübergreifend auf die bargeldlose Bezahlung umgestellt, bisher werden die Einnahmen nur mit Registrierkassen erfasst.. Auch in der Hauptstelle wird von den Registrierkassen auf Kassenautomat umgestellt und die internen Prozesse damit deutlich verschlankt.

Kinder und Jugendliche haben zumeist nicht die Möglichkeit der Kartenzahlung, zudem stellen die Mahngebühren in finanzschwachen Haushalten eine erhebliche Belastung dar. Auch in Lübeck ist je nach Statistik jedes dritte bis vierte Kind von Armut betroffen. Nach erfolgreichem amerikanischen Vorbild (z.B. New York, Chicago, San Francisco) wird daher auf die Gebührenmahnung für die junge Zielgruppe verzichtet und stattdessen das Konto bis zur Rückgabe überfälliger Medien gesperrt. Für die Zielgruppe ist dies der pädagogisch sinnvollere Ansatz.

Anlagen:

Gebührensatzung

Synopse der Gebührensatzung mit Erläuterung

Senatorin Monika Frank



Gebührensatzung für die Bibliothek der Hansestadt Lübeck vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2,5 und 6 des KAG des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H, S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. S-H, S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx folgende Gebührensatzung erlassen:

§1 Gebühren

Für Nutzungen der Bibliothek der Hansestadt Lübeck, die über die kostenlose Nutzung vor Ort nach §7 (2) BiblG SH hinausgehen, werden Benutzungsgebühren erhoben:

- a) Die Pauschalgebühr beträgt für
 - aa) Nutzende ab 18 Jahren für
 - ein volles Jahr 24,00 €
 - ein halbes Jahr 15,00 €
 - ein Monat 5,00 €
 - ab) Bei Vorliegen einer entsprechenden Bescheinigung: Beschulte ab 18 Jahren, Studierende, Auszubildende, Nutzende mit Lübeck-Card, Inhaber der Ehrenamtskarte SH, Leistende eines Bundesfreiwilligendienstes für
 - ein volles Jahr 12,00 €
 - ein halbes Jahr 7,50 €
 - ein Monat 2,50 €
 - b) Säumnisgebühr bei einer Überschreitung des Rückgabetermins für Nutzende ab 18 Jahren
 - 1. Woche pro angefangene Woche und Medium 1,50 €
 - ab 2. Woche Erhöhung pro angefangene Woche und Medium um 2,50 €
 - Höchstgrenze pro Medium 20,00 €
 - c) Gebühren für Mahnschreiben
 - 1. Mahnung per Brief 1,50 €
 - 1. Mahnung per elektronischer Post kostenfrei
 - 2. Mahnung und anschließende Rückforderung mit Medienersatzkosten ausschließlich per Brief 3,00 €
 - d) Anschriftenermittlung, bei in der Bibliothek nicht angezeigtem Wohnortwechsel 5,00 €
 - e) Gebühr für die Benachrichtigung über die Bereitstellung einer Vormerkung
 - per Brief 1,50 €
 - per elektronischer Post kostenfrei
 - f) Gebühr für die Bestellung eines Mediums oder einer Kopie in der Fernleihe 2,50 €
 - g) Einarbeitungsgebühr für ein Ersatzmedium (auch bei Ersatzvornahme) 6,00 €

- | | | |
|----|--|---------------|
| h) | Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzausweises | 5,00 € |
| i) | Gebühr für die Recherche und dazugehörige Readerprinterausdrucke, Kopieraufträge und Scans | |
| - | pro angefangene ¼ Stunde durch die Mitarbeitenden der Bibliothek | 10,00 € |
| | Zzgl. Je Seite 1. – 50. Kopie s. Allg. Entgeltordnung für besondere Leistungen, aktuell | 0,90 € |
| | Je Seite ab der 51. Kopie s. Allg. Entgeltordnung für besondere Leistungen, aktuell | 0,40 € |
| - | zzgl. Versandkosten per Brief | bis 5,00 € |
| | zzgl. Versandkosten per Rolle | bis 10,00 € |
| j) | Gebühr für Kopien bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten | |
| - | SW-Kopie je Seite DIN A4 s. Allg. Entgeltordnung für besondere Leistungen, aktuell | 0,20 € |
| - | SW-Kopie je Seite DIN A3 | 0,40 € |
| - | SW-Druck vom PC auf Papier | 0,20 € |
| - | Farbkopie je Seite DIN A4/A3 | 0,60 €/1,30 € |

§2 Schuldner/Schuldnerin

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner bzw. bei Anmeldung angegebene erziehungsberechtigte Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist die-/derjenige, die/der die Leistungen der Bibliothek der Hansestadt Lübeck im Rahmen des §1 in Anspruch nimmt.

§3 Entstehung und Fälligkeit

Der Gebührenanspruch für die in § 1 genannten Gebühren entsteht und wird fällig wie folgt:

- a) bei Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen;
- b) in den Fällen nicht termingerechter Rückgabe entliehener Medien mit Ablauf des Rückgabetermins;
- c) beim Verlust bzw. bei Beschädigung von Medien mit Kenntnisnahme des Verlustes durch die Bibliothek.

§4 Ermäßigung, Erlass

Die Leitung der Bibliothek kann die Gebühr im Rahmen von § 31 Abs. 3 GemHVO-Doppik bzw. des §227 AO ermäßigen oder ganz von ihrer Erhebung absehen.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Bibliothek der Hansestadt Lübeck vom 01.06.2013 (Lübecker Stadtzeitung vom 07.05.2013) außer Kraft.

Lübeck, den xx.xx.2024

Jan Lindenau
Der Bürgermeister

www.luebeck.de/de/stadtleben/kultur/stadtbibliothek

Synoptische Darstellung Gebührensatzung

Alt		Neu		Änderungen / Anmerkungen
Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2013		Gebührensatzung für die Bibliothek der Hansestadt Lübeck vom		Der offizielle Name lautet „Bibliothek der Hansestadt Lübeck“
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2,5 und 6 des KAG des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. S-H, S. 740, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2013 folgende Gebührensatzung erlassen:		Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2,5 und 6 des KAG des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H, S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. S-H, S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx folgende Gebührensatzung erlassen:		Aktualisierte Präambel Gem. Empfehlung Bereich Recht
§1		§1 Gebühren		Überschrift hinzugefügt
In der Stadtbibliothek werden folgende Gebühren erhoben:		Für Nutzungen der Bibliothek der Hansestadt Lübeck, die über die kostenlose Nutzung vor Ort nach §7 (2) BibIG SH hinausgehen, werden Benutzungsgebühren erhoben:		Anpassung
Für Kundinnen und Kunden der Stadtbibliothek fällt eine Benutzungsgebühr an. Die Pauschalgebühr beträgt für aa) Kundinnen und Kunden ab 18 Jahre für - ein volles Jahr - ein halbes Jahr	24,00 € 15,00 €	a) Die Pauschalgebühr beträgt für aa) Nutzende ab 18 Jahren für - ein volles Jahr - ein halbes Jahr - ein Monat ab) Bei Vorliegen einer entsprechenden Bescheinigung: Beschulte ab 18 Jahren, Studierende, Auszubildende, Nutzende mit Lübeck-Card, Inhaber der Ehrenamtskarte, Leistende eines Bundesfreiwilligendienstes für - ein volles Jahr - ein halbes Jahr - ein Monat	24,00 € 15,00 € 5,00 € 12,00 € 7,50 € 2,50 €	Neutrale Ansprache Die Jahresgebühren anderer vergleichbarer Städte sind seit 2012 nur gering gestiegen. In der Region ist Lübeck auch 10 Jahre später noch die „teuerste“ Einrichtung - Neumünster 20 € - Kiel 22 € - Flensburg 0 € seit 01.04.24 - Stockelsdorf 12 € - Bad Schwartau 0 € - Rostock 0 € - Berlin: 10 € - Hamburg: 50 € - München: 20 € Im deutschen Vergleich liegt Lübeck weiterhin im oberen Viertel: Deutschlands öffentliche

				Bibliotheken im Großen Gebührenvergleich (preply.com) Keine Änderung der Gebührenhöhe! Einführung des 4 Wochen Zeitraumes - Erweiterung der Ermäßigungsberechtigten
b) Anstelle der Pauschalgebühr nach Buchstabe a) beträgt die Gebühr für einen Entleihvorgang für max. 10 Medien	3,00 €	Entfällt		Entfällt für den 4-Wochen Ausweis
c) Säumnisgebühr bei einer Überschreitung des Rückgabetermins für Kundinnen und Kunden ab 18 Jahren 1. Woche pro angefangene Woche und Medium ab 2. Woche zusätzlich pro angefangene Woche und Medium für Nutzende unter 18 Jahren gelten die halben Gebührensätze.	0,50 € 0,70 €	b) Säumnisgebühr bei einer Überschreitung des Rückgabetermins für Nutzende ab 18 Jahren 1. Woche pro angefangene Woche und Medium ab 2. Woche zusätzlich pro angefangene Woche und Medium für Nutzende unter 18 Jahren gelten die halben Gebührensätze. Höchstgrenze pro Medium	1,50 € 2,50 € 20,00 €	Angepasste Nummerierung Säumnisgebühren sind durch pünktliche Abgabe umgebar. Neue Werte im Vergleich mit anderen Kommunen. Gebührenanfall erst ab 18 Jahren, da: a. Stadtteilbibliotheken bargeldlos werden b. Abbau der Gebührenhürde für Kinder aus finanzschwachen Haushalten. Sperrung des Kontos pädagogisch wertvoller. Einführung einer Kappungsgrenze, bisher intern bei 10,30 € - s. RPA Bericht. Grenze weiterhin nötig, da sonst Gebühren nicht angemessen und sozial ausgewogen. (Siehe §7 (3) BibIG SH) Hinweis auf Schürmann „ „Beeinflussen Säumnisgebühren in öB das Rückgabeverhalten? 5/2024“ https://doi.org/10.18452/28525 -
d) Gebühren für Mahnschreiben (incl. Porto) da) 1. Mahnschreiben db) 2. Mahnschreiben de) 3. Mahnschreiben dd) Rechnungen	0,80 € 0,90 € 1,00 € 1,00 €	c) Gebühren für Mahnschreiben (incl. Porto) da) - 1. Mahnung per Brief - 1. Mahnung per elektron. Post db) - 2. Mahnung und anschließende Rückforderung mit Mediensatzkosten ausschließlich per Brief	1,50 € kostenfrei € 3,00 €	Porto bereits höher als Gebühren. Anpassung! Gebühren fallen nur postalisch an, mit Kostenersparnis bei Umstieg auf elektronische Post bis zu 8.000 € / Jahr 3. Mahnung entfällt in Absprache mit Bereich 1.210, da kein Standard in der HL

		d) Anschriftenermittlung, bei in der Bibliothek nicht angezeigtem Wohnortwechsel	5,00 €	Einführung Servicegebühr
e) Gebühr für das Vorbestellen eines Mediums	1,00 €	e) Gebühr für die Benachrichtigung über die Bereitstellung einer Vormerkung -per Brief -per elektronischer Post	1,50 € kostenfrei	Dieser Service wurde in Zeiten der Pandemie bereits ausgesetzt. Einführung für die postalische Benachrichtigung, per Mail kostenfrei
f) Gebühr für die Bearbeitung eines Anschaffungsvorschlages mit Benachrichtigung	1,00 €	entfällt		Vermeidung von Kleingebühren mit unverhältnismäßigem Aufwand.
g) Gebühr für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs pro Band oder Kopie	2,00 €	f) Gebühr für die Bestellung eines Mediums oder einer Kopie in der Fernleihe	2,50 €	Angepasste Nummerierung 1,50 € geht aufgrund Leihverkehrsordnung an die Bibliothek, die liefert..
h) Gebühr für die Beschädigung oder den Verlust von Medienetiketten DVD-, CD-, Videofilm-, Kassetten-Hüllen oder –Covern oder -Booklets	2,00 €	entfällt		Normaler Verschleiß bei Medien, wurde bisher so gut wie nicht gebraucht.
i) Einarbeitungsgebühr für ein Ersatzmedium (auch bei Ersatzvornahme)	6,00 €	g) Einarbeitungsgebühr für ein Ersatzmedium (auch bei Ersatzvornahme)	6,00 €	Angepasste Nummerierung
j) Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzausweises	2,50 €	h) Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzausweises	5,00 €	Angepasste Nummerierung Anpassung gem. Empfehlung Rechnungsprüfungsamt
k) Gebühr für das Nichträumen eines Münzgarderoschranks vor Ende der Öffnungszeiten am Tag des Benutzungsbegins	1,00 €	entfällt		Kommt sehr selten vor um es zu regeln, Umstellung auf RFID
l) Gebühr für die Nichtrückgabe eines Schlüssels	11,00 €	entfällt		Die Ermittlung und die Nachsorge sind zu unterschiedlich. Umstellung auf RFID- Taschenschränke
m) Gebühr für die Ausleihe einer DVD oder eines Videofilms und anderer neuer audiovisueller Medien		Entfällt		Nicht mehr zeitgemäß, da Online diverse AV-Medien seit Jahren kostenfrei ausleihbar sind. DVD Ausleihe rückläufig.
Erwachsene und Jugendliche (15 – 17) für 14 Tage	2,00 €			
Kinder bis 14 Jahren für 14 Tage	1,00 €			
n) Gebühr für die Ausleihe eines Mediums des Bestseller-Services	2,50 €	Entfällt		Diesen Service gibt und gab es nicht. Einführung nicht geplant.

o)		i) Gebühr für Recherche und der dazugehörigen Readerprinterdrucke, Kopieraufträge und Scans pro angefangene Viertelstunde durch die Mitarbeitenden der Bibliothek, Zzgl. Je Seite 1. – 50. Kopie s. Allg. Entgeltordnung für besondere Leistungen, aktuell Je Seite ab der 51. Kopie s. Allg. Entgeltordnung für besondere Leistungen, aktuell zzgl. Versandkosten per Brief zzgl. Versandkosten per Rolle	10 € 0,90€ 0,40€ Bis 5 € Bis 10 €	Angepasste Nummerierung Die Aufträge sind höchst unterschiedlich zeitaufwendig und so realistischer in der Kalkulation Anpassung und Ergänzung / Harmonisierung mit der Verwaltungsgebührensatzung
oa) Gebühr für einen Readerprinterdruck		Entfällt bzw. wird ersetzt durch Zeitpauschale		
- Eigenanfertigung pro Seite, A3		1,50 €		
- Eigenanfertigung pro Seite, A4		0,80 €		
- Anfertigung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter pro Seite		3,00 €		
- Anfertigung für Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Doktorandinnen, Doktoranden, Auszubildende, pro Seite		0,80 €		
- Zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr pro Auftrag		4,50 €		
- Versandgebühr		5,00 €		
ob) Gebühr für einen Kopierauftrag		Entfällt bzw. wird ersetzt durch Zeitpauschale		
- Kopie DIN A3		0,50 €		
- Kopie DIN A4		0,30 €		
- Zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr pro Auftrag		4,50 €		
- Versandgebühr bis		5,00 €		
oc) Gebühr für einen Scanauftrag		Entfällt bzw. wird ersetzt durch Zeitpauschale		
- Scan (entspricht 1 Aufnahme)		0,80 €		
- Fotokopie vom Scan		0,30 €		
- Zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr pro Auftrag		4,50 €		
- Versandgebühr bis		5,00 €		

-		j) Gebühr für Kopien bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten, SW-Kopie je Seite DIN A4 SW-Kopie je Seite DIN A3 SW-Druck vom PC auf Papier Farbkopie je Seite DIN A4/A3	s. Allg. EO für besondere Leistungen, aktuell 0,20€ 0,40€ 0,20€ 0,60/1,30€	Ergänzung aufgrund des Umstandes, dass Farbkopien nicht in der Entgeltordnung der HL aufgenommen wurden, unsere Geräte das aber können. Sowie Empfehlung vom Rechnungsprüfungsamt
q) Gebühr für Internetnutzung pro ½ Stunde	1,00	Entfällt		Nicht mehr zeitgemäß, WiFi bereits kostenlos, Aufwand unverhältnismäßig zum Ertrag, Nur-Bargeld-Only Lösung kostenintensiv !
§2		§2 Schuldner/Schuldnerin		Überschrift hinzugefügt
Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist die-/derjenige, die/der die Leistungen der Bibliothek der Hansestadt Lübeck im Rahmen des §1 in Anspruch nimmt.		Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist die-/derjenige, die/der die Leistungen der Bibliothek der Hansestadt Lübeck im Rahmen des §1 in Anspruch nimmt.		Neutrale Ansprache nicht möglich, da juristischer Rechtsbegriff
§3		§3 Entstehung und Fälligkeit		Überschrift hinzugefügt, angepasst
a) Bei Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen;		Der Gebührenanspruch für die in § 1 genannten Gebühren entsteht und wird fällig wie folgt: a) bei Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen;		Anpassung, da Konkretisierung aufgrund BibIG nötig
b) in den Fällen nicht termingerechter Rückgabe entliehener Medien mit Ablauf des Rückgabetermins;		b) in den Fällen nicht termingerechter Rückgabe entliehener Medien mit Ablauf des Rückgabetermins;		unverändert
c) beim Verlust bzw. bei Beschädigung von Medien oder Medienetiketten DVD-, CD, Videofilm-, Kassetten-Hüllen oder –Covern oder Booklets mit Kenntnisnahme des Verlustes oder der Beschädigung durch die Bibliothek;		c) beim Verlust bzw. bei Beschädigung von Medien oder Medienetiketten oder Zubehör , (z.B. DVD-, CD-Hüllen oder Booklets) mit Kenntnisnahme des Verlustes oder der Beschädigung durch die Bibliothek.		Aktualisierung, Wegfall Video und Kassetten Anpassung gem. Hinweis Buchhaltung und Finanzen
d) in den Fällen der nicht erfolgten Räumung eines Garderobenschrankes und/oder Rückgabe des Schlüssels nach Schließung der Bibliothek am gleichen Tage.		d) entfällt		Kein Regelfall, sehr selten
§4		§4 Ermäßigung, Erlass		Überschrift hinzugefügt
Die Leiterin/der Leiter der Bibliothek kann die Gebühr ermäßigen oder ganz von ihr absehen, soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen		Die Leitung der Bibliothek kann die Gebühr im Rahmen von § 31 GemHVO Doppik bzw. des §227 AO ermäßigen oder ganz von ihrer Erhebung absehen., soweit eine Gebührenerhebung im		Neutrale Ansprache Anpassung gem. Hinweis durch Buchhaltung und Finanzen, sowie

Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht scheint.	Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der gebührenpflichtigen Person, nicht angebracht scheint.	Recht Konkretisierung auf Härtefallregelung
§5	§5 Inkrafttreten	Überschrift hinzugefügt
Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Lübeck vom 01.11.2004 (Veröffentlichung Stadtzeitung Lübeck 30.11.2004) außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 04.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Bibliothek der Hansestadt Lübeck vom 01.06.2013 (Lübecker Stadtzeitung vom 07.05.2013) außer Kraft	Aktualisierung, Erster Schließtag für Umstieg auf neue Bibliothekssoftware